

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

29. Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 14. Sept. 1811
auf Anfrage des Bezirkis-Commissärs Wernlein zu Emmendingen

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

die Kosten der Erbauung nach den Localpreisen der Baumaterialien und des Arbeitslohnes in dem letzten Jahrzehnd und den durch das Alter der Gebäude entstandenen Minderwerth erwägen und hiernach den Anschlag des Gebäudes bestimmen, was Kunstverständigen wohl möglich ist.

- 2.) Öffentliche Käufe dürfen nie als Scheinkäufe angesehen werden, und können nur diejenigen Käufe wegbleiben, wo durch gerichtliche Untersuchung bewährt ist, daß der angegebene Kaufpreis nicht der wirkliche war.
- 3.) Die Treibhäuser sind blos als Gartenhäuser zu betrachten.

29.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 14. Sept. 1811. auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Bernlein zu Emmendingen.

Nach §. 5. der Häuser-Steuer-Ordnung sollen alle Einrichtungen bey bestimmten Gewerben als Baulichkeit behandelt werden, es fragt sich nun:

- a.) ob bei der Emmendinger Papier-Mühle, die im Innern des Gebäudes ange-

brachte Maschinerien zum Lumpenschneiden, Pressen, Stampfen, Glatt-Berten 2c. und

b.) bey der im Mundinger Bann liegenden Thenninger Hammerschmiedte, die Schlaghammer-Stampfen 2c.

ebenfalls in diese Kategorie gezählt werden?

Das Gesetz sagt, §. 5. Einrichtungen für bestimmte Gewerbe werden zur Baulichkeit gerechnet, und mit angeschlagen, wenn sie nicht nur ihrer Bestimmung, sondern auch ihrer Natur nach unbeweglich sind. Bey solchen Gewerben sind nun ihrer Bestimmung nach alle zum Gewerbs-Betrieb erforderliche Geräthschaften unbeweglich, ihrer Natur nach aber nur diejenige, welche Niet- und Nagelfest sind.

30.

Sp. B. vom 26. Nov. 1811. Nro. 3089. an das Murg-Kreisdirectorium.
Kleine Plätze, welche bey den Gebäuden liegen und nicht als Garten angesehen werden können, dürfen als Theile der Hofraithe betrachtet werden.

f. Sammlung I. Nro. 53.
